



LANDRATSAMT
ROSENHEIM



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Rosenheim

**nach dem
Achten Buch Sozialgesetzbuch
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
und dem**

**Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
(BayKiBiG)**

Stand: 01. Juli 2020

1 Inhalt

1. Geltungsbereich	4
2. Förderung und Begleitung durch den Landkreis Rosenheim	4
3. Kindertagespflege	4
4. Formen der Kindertagespflege	4
4.1 im Haushalt der Tagespflegeperson	4
4.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	4
4.3 Kindertagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten	4
4.4 Ergänzende Kindertagespflege	5
4.5 Großtagespflege (GTP)	5
4.6 Inklusive Kindertagespflege	5
5. Fördervoraussetzungen	6
6. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen	6
7. Räumliche Standards	7
8. Erteilung der Pflegeerlaubnis	7
8.1 .Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII	7
8.2 Entziehung der Erlaubnis	7
9. Qualifizierungskurs und Fortbildungen	8
10. Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG	8
10.1 Förderungsleistung	8
10.2 Sachaufwand	8
10.3 Qualifizierungszuschlag	9
10.4 Inklusive Kindertagespflege	10
11. Beiträge zu Sozialversicherungen	10
12. Randzeiten und Nachtbetreuung	10
13. Haftung	10
14. Tagespflegepersonen aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten	11
15. Buchung der Kindertagespflege	11
16. Beendigung der Kindertagespflege	11
17. Auszahlung der laufenden Geldleistung	12
18. Kindertagespflege in verwandtschaftlichen Verhältnissen	12
19. Betreuungsfreie Tage - Ersatzbetreuung	12

20.	Kostenbeitrag	12
	20.1 Erlass des Kostenbeitrages	13
21.	Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten	13
22.	Anzeigepflichtige Erkrankungen	13
23.	Erstattung von Ausgaben für Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Rosenheim	13
	23.1 Qualifizierungskurs	13
	23.2 Fortbildungskosten	14
24.	Inkrafttreten	14
	Anlage 1 Zusammensetzung des Sachaufwandes	15
	Literaturverzeichnis	18

1. Geltungsbereich

Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Leistung des Landkreises Rosenheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Richtlinie gilt für das Betreuungs- und Förderangebot der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit verbundenen Regelungen des SGB VIII.

2. Förderung und Begleitung durch den Landkreis Rosenheim

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst die Überprüfung, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung durch Fortbildungsangebote und Netzwerkarbeit der Tagespflegeperson. Weiterhin die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson. Die finanzielle Förderung in der Kindertagespflege durch den Landkreis Rosenheim erfolgt mittels der Gewährung einer sogenannten laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Der Landkreis Rosenheim erhebt von den Erziehungsberechtigten einen Kostenbeitrag gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege.¹

3. Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 14 Jahren, im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Kindertagespflege umfasst eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 10 Betreuungsstunden. Kindertagespflege unterstützt die Erziehung und Bildung der Kinder, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie eröffnet insbesondere den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

4. Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Kindertagespflege angeboten.

4.1 im Haushalt der Tagespflegeperson

Die „klassische“ Kindertagespflege findet im Haushalt der Tagespflegeperson statt, die ihre eigenen Räumlichkeiten bzw. einen Teil der Räumlichkeit für die Tätigkeit zur Verfügung stellt. Diese Art der Kindertagespflege ist familiär geprägt. Die Tageskinder werden in die Familie, den Tagesablauf und Betreuungsalltag der Tagespflegeperson einbezogen, ggf. sind auch eigene Kinder der Tagespflegeperson – für einen Teil des Tages oder ständig - anwesend.²

4.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Kindertagespflege kann in Räumlichkeiten angeboten werden, die ausschließlich für die Kindertagespflege zur Verfügung stehen oder angemietet sind.

4.3 Kindertagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege kann im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgen. Diese Tagespflegepersonen werden meist als „Kinderfrauen“ bezeichnet.

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn öffentliche Leistungen nach § 23 SGB VIII von der Tagespflegeperson beansprucht werden. Es gelten die gleichen Einkriterien wie in der Kindertagespflege außerhalb des Haushalts der Familie. Die „räum-

¹ Kostenbeitragssatzung vom 01.09.2020

² vgl. <https://tagespflege.bayern.de/> Zugriff am 13.09.2019

liche Eignung“ wird nur bedingt geprüft. Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten ausschließlich privat finanziert, liegt die Einschätzung der Eignung der betreuenden Tagespflegeperson allein im Ermessen der Erziehungsberechtigten.

In der Regel wird bei Kindertagespflege im elterlichen Haushalt - sofern nur die Kinder dieser Familie betreut werden - ein Anstellungsverhältnis mit den Eltern begründet (Tätigkeit nur für einen Auftraggeber, Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Auftraggebers, Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber). Auch bei einem Anstellungsverhältnis kann, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, im Rahmen des § 23 SGB VIII die Kindertagespflege gefördert werden. Die Ansprüche der Tagespflegeperson werden in der Regel an den Arbeitgeber/die Eltern, die wiederum der Tagespflegeperson ein festes Gehalt zahlen, abgetreten.³ Die Kostenbeitragspflicht bleibt bestehen.

4.4 Ergänzende Kindertagespflege

Die Inanspruchnahme der ergänzenden Kindertagespflege ist möglich, wenn das zu betreuende Kind im Anschluss an eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder nach der Schule Betreuungsbedarf hat. Der Umfang der Betreuung richtet sich in diesen Fällen nach dem individuellen Bedarf des Kindes, mindestens jedoch 5 Stunden pro Woche.

4.5 Großtagespflege (GTP)

Die Großtagespflege ermöglicht Tagespflegepersonen, im kollegialen Austausch und in enger Zusammenarbeit Kinder zu betreuen. Dabei sind ein Zusammenschluss von maximal drei Tagespflegepersonen, zur Betreuung von bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern und insgesamt max. 16 abgeschlossenen Betreuungsverhältnissen, möglich.

Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Tagespflegeperson erforderlich. Auch bei der GTP ist die Kindertagespflege eine persönlich zu erbringende Leistung und damit eine klare Zuordnung von Tagespflegekind und Tagespflegeperson notwendig.

Werden mehr als acht Kinder in der Großtagespflegestelle (GTP) betreut, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein.⁴

4.6 Inklusive Kindertagespflege

Im Rahmen der inklusiven Kindertagespflege können Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege betreut werden. Das Kind mit (drohender) Behinderung muss in jedem Fall zusammen mit anderen Regelkindern in der Kindertagespflege betreut werden. Mindestvoraussetzung ist die Betreuung eines weiteren Kindes, das gleichzeitig anwesend ist. Die Feststellung des Eingliederungshilfeanspruchs erfolgt durch den zuständigen Bezirk und ist von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Der Antrag zur Feststellung des Eingliederungshilfeanspruches muss vor Betreuungsbeginn beim zuständigen Bezirk gestellt werden, entsprechende Atteste oder Gutachten sind beizulegen. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Bezirk. Der Bescheid des Bezirkes muss vor Betreuungsbeginn dem Fachbereich Kindertagespflege vorliegen.

In der Großtagespflege ist die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung bzw. von seelischer Behinderung bedrohter Kinder möglich. Die Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder in Großtagespflege staffelt sich wie folgt:

Großtagespflege Fachkraft + Fachkraft oder TPP	1 Integrationskind	max. 7 weitere gleichzeitig anwesende Kinder
Großtagespflege Fachkraft + Fachkraft oder TPP	2 Integrationskinder	max. 4 weitere gleichzeitig anwesende Kinder

³ Vgl. <https://tagespflege.bayern.de/formen/haushalt-eltern/index.php/> Zugriff am 13.09.2019

⁴ Vgl. <https://tagespflege.bayern.de/formen/grosstagespflege/infoblatt.php/> Zugriff am 13.09.2019

Eine Betreuung von zwei Integrationskindern in einer durch zwei Tagespflegepersonen geführten Großtagespflegestelle (ohne Fachkraft) wird im Landkreis Rosenheim nicht gewährt.

5. Fördervoraussetzungen

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege hat gemäß den Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie den landesrechtlichen Bestimmungen

- (a) ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistung für seine Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme.
- (b) ein Kind, von Vollendung des ersten Lebensjahres zum Eintritt in die Schule.
- (c) ein Kind ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, wenn die ergänzende Betreuungszeit durchschnittlich mindestens fünf Stunden in der Woche beträgt und es an mindestens vier zusammenhängenden Wochen in der Kindertagespflege betreut wird.
- (d) Die Betreuungszeit beträgt mindestens 10 Stunden pro Woche an mindestens vier zusammenhängenden Wochen.

6. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen⁵

Eine Tagespflegeperson muss

- a) sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz auszeichnen.
- b) Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt, den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen mitbringen.
- c) über ausreichende Deutschkenntnisse (B1), gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten verfügen.
- d) die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen nachweisen.
- e) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- f) über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Eignung einer Person, die Kinder in Kindertagespflege betreuen möchte, wird anhand eines schriftlichen Antrages, einem persönlichen Eignungsgespräch und einem Hausbesuch in den Räumlichkeiten, in denen die Kindertagesbetreuung stattfinden soll, festgestellt.

Erforderliche Unterlagen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis:

- Antrag mit Lichtbild,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Qualifizierungs-/Ausbildungsnachweise (mindestens 100 Unterrichtseinheiten),
- Nachweis eines Schulabschlusses (mindestens Mittelschulabschluss),
- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde von allen im Haushalt lebenden Erwachsenen,
- Nachweis für einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als 2 Jahre),
- Nachweis einer Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz, Gesundheitszeugnis,
- Nachweis über den Masernschutz.

An die Tagespflegepersonen, die inklusive Kindertagespflege anbieten möchten, werden besondere Anforderungen gestellt. Sie müssen eine sozialpädagogische oder pflegerische Ausbildung oder eine entsprechende Qualifikation nachweisen. Vor Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist eine Beratung durch die Pädagogische Fachberatung des Kreisjugendamtes Rosenheim erforderlich.

⁵ Vgl §43 (2) SGB VIII

7. Räumliche Standards

Die Kindertagespflege kann im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten, auch angemieteten, Räumen angeboten werden.⁶

Räumliche Standards sind z. B.:

- kindgerechte Ausstattung,
- helle und angenehme Atmosphäre,
- anregende Ausgestaltung,
- Umsetzung des Hygieneplanes,
- Beachtung von Sicherheitsvoraussetzungen,
- ausreichend Platz für Spiel und Bewegung,
- Schlaf-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten,
- altersgerechtes, entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Garten bzw. Spielplatz oder Freifläche in erreichbarer Nähe.

Mit zunehmender Anzahl der zu betreuenden Kinder steigen die Anforderungen an die Geeignetheit der Räumlichkeiten hinsichtlich Größe und Ausstattung sowie an die Quantität und Qualität bereitgestellter Spielsachen und Materialien.

8. Erteilung der Pflegeerlaubnis

Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn dies so beantragt wurde bzw. die persönliche und/oder räumliche Situation dies bedingt. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Bescheid.

8.1. Verfahren zur Erteilung der erneuten Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat die Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege auf 5 Jahre befristet. 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson ein erneuter, formloser Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zu stellen. Der Landkreis Rosenheim ist verpflichtet die Geeignetheit erneut zu prüfen und dabei die fachliche Entwicklung der Kindertagespflegeperson einzubeziehen. Die notwendigen Unterlagen zum Antrag sind wie unter Punkt 6 vorzulegen.

8.2. Entziehung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist beim Vorliegen schwerwiegender Gründe durch den Landkreis Rosenheim zu entziehen. Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII),
- Wegfall oder erhebliche Beeinträchtigung der persönlichen, fachlichen oder räumlichen Eignung,
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis,
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

Die Entziehung der Erlaubnis erfolgt nach einschlägigem Tatbestand durch Widerruf, Rücknahme oder Aufhebung und ergeht mit Bescheid. Der sofortige Vollzug kann nach erfolgter Interessenabwägung angeordnet werden.

⁶ Siehe 4. Formen der Kindertagespflege

9. Qualifizierungskurs und Fortbildungen

Der Landkreis Rosenheim bietet in Kooperation mit dem Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport der Stadt Rosenheim, sowie dem Bildungswerk Rosenheim e.V. jährlich einen Qualifizierungskurs für die Kindertagespflege an. Weiterhin werden in der bestehenden Kooperation pädagogische und fachspezifische Fortbildungen von fachlich qualifizierten Referenten für die Tagespflegepersonen aus dem Landkreis und der Stadt Rosenheim angeboten.

10. Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

Der vom Kreisjugendamt vermittelten Tagespflegeperson wird eine sogenannte laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl, sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt. Ebenso für 30 betreuungsfreie Tage der Tagespflegeperson im Kalenderjahr, durch Fortbildung, Urlaub und Krankheit, die zum Anfang des Kalenderjahres (Urlaub) von der Tagespflegeperson festgelegt werden.

Wird die Kindertagespflege von staatlicher oder behördlicher Seite aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemie, Terroranschläge, andere Unfälle) oder aus anderen Gründen geschlossen, und entfällt die staatliche Förderung, so besteht kein Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung. Wird die staatliche Förderung auch nach Schließung aufgrund o. g. Gründen weitergewährt, so wird auch die laufende Geldleistung, weiter gewährt. Ist aufgrund einer übergeordneten, rechtlichen oder behördlichen Anordnung die Betretung der Kindertagespflege oder die direkte Tätigkeit untersagt, so hat die Tagespflegeperson keinen Anspruch auf die Gewährung der laufenden Geldleistung.

Der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung und der Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Diese werden entsprechend der Buchungszeit nach der Buchungsvereinbarung nach oben oder unten korrigiert.

10.1. Förderungsleistung⁷

Die Anerkennung der Förderungsleistung wird auf einen Betrag von 545 € festgesetzt.⁸ Für die Festsetzung der Höhe der Förderungsleistung liegen die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages zugrunde⁹. Gemäß den Empfehlungen des Landkreistages wird die Förderungsleistung entsprechend angepasst, wenn eine Erhöhung angezeigt ist.

Mit der Förderungsleistung wird die Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes in der Kindertagespflege, die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis, die Kooperation mit dem Kreisjugendamt und anderen Tagespflegepersonen, sowie die Einhaltung der hygienischen Verhältnisse vergütet. Die Höhe der Förderungsleistung ist ausgehend von einer Förderung im Umfang von 40 Wochenstunden und wird an die tatsächlichen Betreuungsstunden angepasst.

In der Höhe der Förderungsleistung ist das Risiko der Selbstständigkeit berücksichtigt. Es erfolgt keine Auszahlung anhand einer altersspezifischen Differenzierung der Kinder.

10.2. Sachaufwand¹⁰

Die Höhe des Sachaufwandes orientiert sich am Regelbedarf und der Buchungskategorie je betreutem Kind. Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 300 € pro Kind gewährt. Dieser entfällt bei Tagespflegepersonen, die im

⁷ Vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

⁸ Stand zum 01.01.2020

⁹ Siehe Anlage I

¹⁰ Vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Haushalt der Eltern betreuen. Der Sachaufwand orientiert sich an einer Betreuung im Umfang von 40 Wochenstunden und wird den jeweiligen tatsächlichen Betreuungsstunden angepasst. Im Sachaufwand sind die flächenabhängigen Kosten wie Raumkosten, Nebenkosten, Strom, und Reinigung berücksichtigt. Folgender flächenunabhängiger Aufwand ist weiterhin berücksichtigt:

- Hygienebedarf,
- Wäschereinigung,
- Kosten für Spielmaterial/Freizeitaktivitäten,
- kindbezogene Einrichtungsgegenstände und deren Erhalt,
- Essens- und Getränkegeld,
- Fortbildungskosten,
- Verwaltungsaufwand.

Eine detaillierte Beschreibung der Sachkosten ist in Anlage 1 der Richtlinie angefügt.

10.3. Qualifizierungszuschlag¹¹

Die Tagespflegeperson erhält zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlages nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG. Der Qualifizierungszuschlag beträgt mindestens 10 % der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Der Qualifizierungszuschlag wird wie folgt gestaffelt:

Q1	10 %	ab 100 UE bis 159 UE
Q2	15 %	abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger*in, ab 160 UE Qualifizierungskurs
Q3	25 %	abgeschlossene Ausbildung als Erzieher*in, Sozialpädagoge*in, Tagespflegepersonen ab 10jähriger Tätigkeit, Tagespflegepersonen mit 160 UE Qualifikationskurs sowie eines weiteren pädagogischen Zertifikates mit mind. 250 Unterrichtseinheiten ¹²
Q4	30 %	Erzieher*innen und Sozialpädagogen*innen ab 5jähriger Tätigkeit als Tagespflegeperson

Voraussetzungen für die Auszahlung des Qualifizierungszuschlages sind die berufliche Qualifikation bzw. die Ableistung eines Qualifizierungskurses mit mind. 100 Unterrichtseinheiten. Weiterhin ist die Dauer der Tätigkeit als Tagespflegeperson, sowie der Nachweis einer weiteren zertifizierten pädagogischen Weiterbildung, die im direkten Zusammenwirken mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege steht, maßgebend. Diese Weiterbildung hat einen Umfang von mindestens 250 Unterrichtseinheiten, wie z. B. das Montessoridiplom, die Weiterbildung in Waldpädagogik, zur Krippenfachkraft, Studium der Kindheitspädagogik oder ähnliches.

Voraussetzungen für die regelmäßige Auszahlung des Qualifizierungszuschlages sind:

- Vorlage einer pädagogischen Konzeption,
- Vorlage eines ärztlichen Attestes als Nachweis über den Gesundheitszustand,
- Mitwirkung an der Sicherstellung und Umsetzung der Ersatzbetreuung,
- Einhaltung der gesetzlich verankerten Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kindern, sowie der maximal abzuschließenden Betreuungsverträge nach § 43 SGB VIII,
- regelmäßige Fortbildungen von jährlich mindestens 15 Zeitstunden,
- Planung und Kommunikation der betreuungsfreien Tage,¹³
- Zulassen von unangemeldeten Hausbesuchen durch Mitarbeitende des Kreisjugendamtes Rosenheim.

¹¹ Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG

¹² Vergleich Weiterbildung Ergänzungskraft zur Fachkraft, bzw. Montessoridiplom

¹³ Abgabe der Jahreskalender über die betreuungsfreien Tage bis zum 30.01. eines Kalenderjahres

Der Qualifizierungszuschlag erhöht sich ab dem Folgemonat, nach Eintritt der Voraussetzungen, z.B. bei Erzieher*innen und Sozialpädagogen*innen nach Erhalt der zweiten Pfliegerlaubnis. Der Qualifizierungszuschlag reduziert sich ab dem Folgemonat der fehlenden o. g. Voraussetzungen auf max. 10 % der Förderungsleistung.

10.4. Inklusive Kindertagespflege

Für die inklusive Kindertagespflege wird die Zahl der betreuten Kinder im Fall der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung entsprechend reduziert. Ein Tagespflegekind mit (drohender) Behinderung, belegt drei Plätze. Die Reduzierung der Anzahl der insgesamt aufgenommenen Kinder ist ein geeignetes, erforderliches Mittel, um für alle anwesenden Kinder gleichermaßen eine qualitativ hochwertige Betreuung zu gewährleisten.

Die Tagespflegeperson erhält die dreifache Förderungsleistung sowie den dreifachen Qualifizierungszuschlag als Ausgleich, da sie aufgrund des höheren erzieherischen und pflegerischen Aufwands für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung nur max. drei gleichzeitig anwesende Kinder betreuen darf.¹⁴ Der Sachaufwand sowie ein eventueller Randzeitenzuschlag wird nur einmal gewährt.

11. Beiträge zu Sozialversicherungen

Im Rahmen einer leistungsgerechten Vergütung übernimmt der Landkreis Rosenheim die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Wahlkranken- und Pflegeversicherung¹⁵, sowie Alterssicherung¹⁶, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Zusätzliche Aufwendungen für den Einschluss von Krankentagegeld werden ebenso hälftig erstattet. Zuschüsse zu sonstigen Zusatzversicherungen werden nicht gewährt. Die monatliche Auszahlung der Erstattungsbeiträge erfolgt gesondert zur laufenden Geldleistung.

Weiterhin werden nachgewiesene Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BGW.

Betreuen Tagespflegepersonen aus dem Landkreis Rosenheim Kinder aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten, werden diese Kommunen anteilig an den Aufwendungen beteiligt.

12. Randzeiten und Nachtbetreuung

Für die Betreuung in Randzeiten von 5:00 – 7:30 Uhr und von 18:00 – 20:00 Uhr wird ein Randzeitenzuschlag von zusätzlich 30 %, ausschließlich für die entsprechenden Stundenanteile, auf die Förderungsleistung gewährt.

Die Betreuungszeiten in der Nacht von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr am Folgetag werden mit einem Pauschalbetrag von 8,50 € vergütet.

13. Haftung

Kinder in Kindertagespflege sind im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung über den Landkreis Rosenheim versichert.

Kinder, die bei Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson während des Aufenthalts bei der Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

¹⁴ Vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII

¹⁵ § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

¹⁶ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2017

Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten. Weitere Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Für Kinder, die im Elternhaus durch eine Tagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übernahme der Kinder in die Obhut der Erziehungsberechtigten.

14. Tagespflegepersonen aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten

Tagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Rosenheim, die Kinder aus dem Landkreis Rosenheim betreuen, erhalten eine laufende Geldleistung in Höhe der vom Landkreis Rosenheim festgelegten laufenden Geldleistung. Es erfolgt keine Orientierung an der Höhe der laufenden Geldleistung in der Heimatkommune der Tagespflegeperson.

Der Landkreis Rosenheim gewährt auch in diesen Fällen die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, sowie Alterssicherung. Sofern Tagespflegepersonen die vorgenannten Leistungen bereits von einem anderen Jugendamt erhalten, erfolgt von Seiten des Landkreises keine weitere Leistungsgewährung. Erhalten Tagespflegepersonen Leistungen von einem anderen Jugendamt, die jedoch nicht 50 % der Aufwendungen zu einer angemessenen Wahlkranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung entsprechen, erhält die Tagespflegeperson eine Aufstockung auf 50 % der Aufwendungen. Zusatzversicherungen werden – mit Ausnahme von Krankentagegeld - nicht erstattet. Die Zahlung der Beiträge zur Unfallversicherung hat das erstbelegende Jugendamt zu tragen.¹⁷

15. Buchung der Kindertagespflege

Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung ist grundsätzlich das Formular „Buchungsvereinbarung“, das von den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und zusammen mit der „Betreuungsvereinbarung“ vor Betreuungsbeginn bzw. der Buchungsänderung einzureichen ist.¹⁸

Entsprechend der gebuchten Stunden errechnet sich die laufende Geldleistung der Tagespflegeperson. Diese wird per Bescheid festgesetzt. Die Tagespflegeperson erhält den Betrag monatlich, so lange das Betreuungsverhältnis besteht, d. h. auch dann, wenn die Betreuung des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub des Kindes ausfällt.

Grundlage der von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Änderungen und Abweichungen sind verpflichtend im Voraus anzuzeigen.

16. Beendigung der Kindertagespflege

Die Beendigung der Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung, die zwischen Eltern und Tagespflegeperson getroffen worden ist.¹⁹ Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit beendet werden, sofern von beiden Vertragsparteien ein Aufhebungsvertrag unterzeichnet wird. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer Verletzung der allgemeinen Betreuungsgrundsätze vor.

Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses sollten beide Parteien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten.

¹⁷ Vgl.: www.tagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/gewaehrung/geldleistung/ Zugriff am 20.01.2020

¹⁸ Vorlagen dazu unter <https://www.landkreis-rosenheim.de/jugendamt/Aufgaben/Kindertagesbetreuung/Foerderung%20der%20Kindertagespflege.htm> / Zugriff am 20.01.2020

¹⁹ Kündigungsschreiben abrufbar unter www.landkreis-rosenheim.de/jugendamt/index.htm / Zugriff am 20.01.2020

17. Auszahlung der laufenden Geldleistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson beginnt ab dem Tag, in der die Kindertagespflege beginnt und erfolgt anschließend zum zehnten eines Monats.

Die Auszahlung endet grundsätzlich zu dem in der Betreuungsvereinbarung, Kündigung bzw. dem Aufhebungsvertrag angegebenen Zeitpunkt.

Wird die Kindertagespflege nicht fristgerecht gekündigt, endet die Auszahlung zum Ende des Monats, in dem die tatsächliche Betreuung des Kindes endet.

Bei Kündigungen während der Probezeit des zwischen den Eltern und Tagespflegeperson abgeschlossenen Betreuungsvertrages wird die laufende Geldleistung für die gesamte vereinbarte Probezeit entrichtet, längstens jedoch bis Ende des Monats in dem die Kündigung wirksam wird.

18. Kindertagespflege in verwandtschaftlichen Verhältnissen

Tagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, erhalten nach dem BayKiBiG keine Förderung. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt unter diesen Voraussetzungen ausschließlich durch das Kreisjugendamt Rosenheim auf Grundlage des § 24 SGB VIII. Die laufende Geldleistung erfolgt ohne Auszahlung des Qualifizierungszuschlages. Voraussetzungen für eine Förderung sind die Qualifizierung der Tagespflegeperson, sowie eine gültige Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

19. Betreuungsfreie Tage - Ersatzbetreuung

Die Tagespflegeperson erhält eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 30 betreuungsfreie Arbeitstage pro Kalenderjahr. Dies gilt bei einem Betreuungsangebot an fünf Tagen pro Woche. Bietet die Tagespflegeperson nicht an fünf Arbeitstagen in der Woche eine Betreuung an, so reduzieren sich die betreuungsfreien Tage im Kalenderjahr entsprechend, z. B.: 4 - Tage Betreuung = 24 Tage; 3 - Tage Betreuung = 18 Tage.

Die geplanten betreuungsfreien Tage sind im Voraus bis zum 30.01. des Kalenderjahres dem Kreisjugendamt mitzuteilen. Im nachfolgenden Kalenderjahr sind die betreuungsfreien Tage des vorherigen Kalenderjahres schriftlich zu bestätigen.

Betreuungsfreie Tage entstehen durch Urlaub, Fortbildung oder Krankheit der Tagespflegeperson.

Im Rahmen der Ersatzbetreuung erhält die vorab benannte Ersatzbetreuungsperson ebenfalls eine laufende Geldleistung²⁰. Von den Eltern werden keine weiteren Beiträge erhoben.

Weiteres zur Ersatzbetreuung ist im Konzept zur Ersatzbetreuung, verabschiedet am 09.11.2016 im Jugendhilfeausschuss, benannt.

20. Kostenbeitrag

Bei der Erhebung des Kostenbeitrages der Erziehungsberechtigten gibt es keine Differenzierung zwischen inklusiver oder regulärer Kindertagespflege.

Der Kostenbeitrag beinhaltet die Kosten für die Bildung, Betreuung und Erziehung des Tagespflegekindes bei der Tagespflegeperson.

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird, gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. mit der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege im Landkreis Rosenheim vom 01.09.2020, von den Erziehungsberechtigten ein pauschalierter Kostenbeitrag erhoben, der monatlich auf ein Konto des Landkreises Rosenheim zu überweisen ist. Der Kostenbeitrag wird per Kostenbeitragsbescheid erhoben. Erhöhungen der Kostenbeitragssätze erfolgen alle zwei Jahre zum 1. September. Wird eine Kindertagespflege auf staatliche oder behördliche Anordnung oder aus anderen Gründen geschlossen, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung des Kostenbeitrages. Näheres regeln Entscheidungen im Einzelfall.

²⁰ Siehe Konzept zur Ersatzbetreuung im Landkreis Rosenheim, verabschiedet am 09.11.2016 im JHA

20.1. Erlass des Kostenbeitrages

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Kostenbeitrag den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist. Die Berechnung orientiert sich an den Vorschriften des SGB XII. Der Erlass/Teilerlass kann frühestens ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag beim Kreisjugendamt Rosenheim eingegangen ist.

21. Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab. Diese suchen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen.

Die Erziehungsberechtigten unterliegen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 27 BayKiBiG. Sie sind verpflichtet der Tagespflegeperson bzw. dem Kreisjugendamt Rosenheim, zur Erfüllung der Aufgaben, die notwendigen Daten in den Betreuungsverträgen und Anträgen ordnungsgemäß mitzuteilen. Ebenso sind Änderungen dem öffentlichen Träger bzw. der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen. Die Tagespflegeperson hat die Erziehungsberechtigten auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes gemäß Art. 27 BayKiBiG hinzuweisen.

Kommen die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht und Informationspflichten nicht, oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz der dadurch eintretenden Schäden verpflichtet.

22. Anzeigepflichtige Erkrankungen

Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige Kindertagespflegestelle während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes, Absatzes 1 ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Erkrankungen sind der Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angaben des Krankheitsgrundes mitzuteilen, ebenso die voraussichtliche Dauer der Erkrankung.

Ein ausreichender Masernimpfschutz des Kindes ist gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) nachzuweisen.

23. Erstattung von Ausgaben für Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Rosenheim

23.1. Qualifizierungskurs

Erstattet werden die Aufwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen zur Ausübung der Kindertagespflege, dem sogenannten Qualifizierungskurs, die den Anforderungen und dem Umfang des Art. 20 BayKiBiG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Gefördert werden Ausgaben bis zu einer Höhe von maximal 500,00 €. Die Förderung erfolgt bei Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Landkreis Rosenheim und ohne Rechtsanspruch.

Die förderfähigen Kosten werden hälftig erstattet. D. h. maximal 250,00 €, können nach Feststellung der Eignung und Vorlage aller notwendigen Bescheinigungen, nach Abschluss des Qualifizierungskurses erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung der Qualifizierungskosten ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der Qualifizierung einzureichen. Er muss Nachweise über die entstehenden Kosten, sowie über die Anzahl der Unterrichtseinheiten und Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen enthalten.

Die weitere hälftige Erstattung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach Antragstellung, in einem bedarfsgerechten zeitlichen Umfang von wenigstens 15 Wochenstunden zur Betreuung von Kindern dem Landkreis Rosenheim zur Verfügung stand.

Solange kein Kind in dem erforderlichen Umfang betreut wird, muss die Tagespflegeperson ihre Bereitschaft zur Ausübung der Tätigkeit durch den Antrag auf Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, aus dem die angebotenen Betreuungstage und Betreuungszeiten ersichtlich sind, sowie die Aufnahme in die Vermittlungsdatei, die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und die angebotenen Netzwerktreffen, belegen.

23.2. Fortbildungskosten

Die Teilnahme an einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung für Tagespflegepersonen wird nach Vorlage einer Teilnahmebescheinigung und –gebühr mit je 30,00 € pro Tag bezuschusst, max. mit 60,00 € jährlich. Voraussetzung ist, dass das Fortbildungsthema pädagogische, rechtliche oder weitere zur Kindertagespflege gehörende Themen beinhaltet.

24. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Rosenheim tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 07.07.2020 sowie im
Kreisausschuss und Kreistag am 15. 07.2020.

Anlage 1 Zusammensetzung des Sachaufwandes²¹

Im Sachaufwand sind folgende flächenabhängigen Kosten berücksichtigt:

- **Raumkosten**

In Anlehnung an die Expertise des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom Mai 2017 erkennt der Landkreis Rosenheim eine Raumfläche von 35 m² an, da die Tagespflegepersonen im Landkreis Rosenheim fast ausschließlich eine Betreuung in ihren privaten Räumlichkeiten anbieten. Aufgrund der Verwaltungsvereinfachung erfolgt deshalb auch keine Differenzierung zwischen eigenen und angemieteten Räumen.

Durchschnittliche monatliche Miete für eine Wohnung mit 35 m²:

Berechnung: 35 m² x 11,00 € = 385,00 € / 5 Kinder = 77,00 € monatlich zu berücksichtigenden Kosten. An Raumkosten werden monatlich **77,00 €** angesetzt.

Erläuterung:

Für den Landkreis Rosenheim gibt es keinen Mietspiegel, da die Mietpreise regional sehr unterschiedlich sind. Der Mietpreis variiert zwischen 6,00 € und 13,00 € (lt. Auskunft Immobilienmanagement im Landratsamt Rosenheim). Als Basis für die Berechnung wurden im oberen Durchschnitt 11,00 € herangezogen.²²

- **Nebenkosten (NK)**

In diesem Wert sind die „kalten“ Nebenkosten enthalten (z.B. Wasser- und Kanalgebühren, Müll, Grundsteuer). Als Anhaltspunkt dafür, ob Kosten angemessen sind, wird der Betriebskostenspiegel Deutschland herangezogen. Lt. aktuellem Betriebskostenspiegel (2017/2018)²³ belaufen sich die angemessenen „kalten“ Nebenkosten auf 2,07 €/m².

Hinzu kommen noch die „warmen“ Nebenkosten (Heizung und Warmwasser). Lt. aktuellem Betriebskostenspiegel (2017/2018) belaufen sich die angemessenen Kosten für Heizung inkl. Warmwasser auf durchschnittlich 1,03 €/m². Auf dieser Basis ergibt sich ein Gesamtbetrag an NK in Höhe von 3,10 €/m².

Von diesem Betrag sind die bei Kindertagespflegestellen üblicherweise nicht anfallenden NK in Höhe von 0,30 € abzusetzen, sodass ein Betrag von 2,80 € pro Quadratmeter pro Monat anzusetzen ist (2,80 € x 35 m² = 98,00 € / 5 Kinder = 19,60 €). An Nebenkosten werden pro Kind **gerundet 20,00 €** angesetzt.

- **Strom**

Basis für die Berechnung der Stromkosten ist der Stromspiegel für Deutschland 2019 und die konkreten Strompreise im Landkreis Rosenheim. Der Stromspiegel wird für ganzjährig genutzte Haushalte erstellt. Insofern sind lediglich die Betreuungszeiten, in denen die selbstständige Tätigkeit als Tagespflegeperson ausgeübt wird, zu berücksichtigen.

Nach Abzug der Wochenenden, Feiertage und betreuungsfreien Tage verbleiben durchschnittlich 215 Betreuungstage von 365 Kalendertagen, also 58,90 %. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten an Betreuungstagen nicht rund um die Uhr für die Betreuung genutzt werden. Daher erfolgt ein Abzug in Höhe von 50 %.

²¹ <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf> Zugriff am 13.02.2020

²² <https://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Rosenheim/2403> Zugriff am 12.02.2020

²³ <https://www.mieterbund.de/service/betriebskostenspiegel.html/> Zugriff am 20.01.2020

Bezogen auf die Vergleichswerte des Stromspiegels für Deutschland wurde jeweils der mittlere Verbrauch (Kategorie C und D) angesetzt. Außerdem wird davon ausgegangen, dass Warmwasser ohne Strom hergestellt wird, dies ist in Ausnahmen nur in etwa einem Viertel der Haushalte der Fall. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 3.300 kWh.²⁴

Durchschnittlicher Jahresverbrauch	3.300,00 kWh
abzüglich Abschlags von Tagen an denen keine Betreuung stattfindet	1.356,30 kWh
Zwischensumme	1.943,70 kWh
Abzug wg. nicht genutzter Tageszeiten (50%)	971,85 kWh
Anzusetzender durchschnittlicher Jahresverbrauch	971,85 kWh

Entsprechend einem Arbeitspreis von 0,27 € pro kWh ergibt sich somit ein Arbeitspreis von 262,40 €. Der Grundpreis ist von der Höhe des Verbrauchs unabhängig und somit vollständig anzusetzen, also in Höhe von 150,00 €.

Somit ergeben sich im Jahr Kosten für den Stromverbrauch in Höhe von 412,40 €, das bedeutet pro Monat und Kind eine anteilige Berücksichtigung von 6,90 €. Es werden **gerundet 7,00 €** pro Kind angesetzt.

- **Reinigungskosten**

Mit den Reinigungskosten sind die Grundreinigungskosten gemeint, die zum Betrieb der Kindertagespflege notwendig sind. Reinigungen, die von den Kindern altersgemäß im Rahmen der pädagogischen Förderung und Erziehung sinnvollerweise erledigt werden, fallen hier nicht darunter.

Für die Grundreinigung ist bei einer Raumgröße von 35 m² ein Aufwand von zwei Stunden Reinigung pro Woche notwendig. Die Berechnung des Arbeitslohnes erfolgt auf Grundlage des derzeitigen Mindestlohnes (Stand 01.01.2020) in Höhe von 9,35 € pro Stunde, d.h. insgesamt für zwei Stunden Arbeitszeit 18,70 €. Nach Abzug von sechs Wochen betreuungsfreier Tage entspricht dies bei 46 Wochen jährlich 860,20 €, d. h. monatlich 71,68 € und pro Kind 14,33 €. Es werden **gerundet 14,00 €** pro Kind angesetzt.

- **Hygienebedarf**

Der Hygienebedarf stellt Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege z. B. Feuchttücher, Seife usw. dar. Dabei ist davon auszugehen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z. B. Windeln, Creme usw.) von den Erziehungsberechtigten selbst gestellt werden. Die hier anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen des Verbrauchs von entsprechenden Hygienemitteln.

Es werden **5,00 €** pro Monat und Kind angesetzt.

- **Wäschereinigung**

Es handelt sich um die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Förderung der Kinder von Bedeutung ist, wie z. B. Bettwäsche, Handtücher, usw...

Kosten für Strom und Wasser sind bereits bei den Raumnebenkosten berücksichtigt. Damit sind in erster Linie Betriebskosten wie Waschmittel anzusetzen. Der zeitliche Aufwand wird nicht berücksichtigt, da das Wäschewaschen als Teil familiennaher Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Kindern gestaltet werden kann.

Die anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen des Verbrauchs von entsprechenden Reinigungsmitteln und den Anschaffungskosten der notwendigen Wäsche.

Es werden **4,00 €** pro Monat und Kind angesetzt.

²⁴ <https://www.stromspiegel.de/fileadmin/ssi/stromspiegel/Broschuere/stromspiegel-faktenblatt-2019.pdf> Zugriff am 12.02.2020

- **Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien) und Freizeitaktivitäten**

Berücksichtigt werden Bastel- und Arbeitsmaterialien sowie Spielzeug, das von der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für Ausflüge und Freizeitaktivitäten usw. sind miteingeschlossen. Die anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen. Es werden **25,00 €** pro Monat und Kind angesetzt.

- **Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung) und Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)**

Berücksichtigt werden die Beschaffung von kindgerechten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, einschließlich der Erstbeschaffung.

Beim Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle handelt es sich um Malerarbeiten (ca. alle 5 Jahre) und die Abnutzung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Die anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen. Es werden **25,00 €** pro Monat und Kind angesetzt.

- **Verwaltungskosten (Büromaterial, Telefon, Internet)**

Hierzu zählen alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefonkosten, Verbrauch IT, Postaufwand), Öffentlichkeitsarbeit und Fachbücher/Fachzeitschriften. Es werden **13,00 €** pro Monat und Kind angesetzt.

- **Essensgeld, Getränke, Brotzeit (Vormittag/Nachmittag)**

Analog zu einer Kindertageseinrichtung wird pro Monat und Kind das Essensgeld mit 80,00 € (4,00 € * 20 Tage), das Getränkegeld mit **5,00 €** und das Brotzeitgeld (Vormittag und Nachmittag) mit **15,00 €** berücksichtigt.

- **Fortbildungen**

Ganztägige Fortbildungen werden auf Antrag mit max. 30,00 € pro Tag bezuschusst, höchstens mit 60,00 € jährlich. Unabhängig von dieser Leistung wird im Sachaufwand ein Betrag i. H. v. **5,00 €** pro Monat und Kind berücksichtigt.

- **Versicherungen**

Hierzu zählen Versicherungen, die neben der gesetzlichen Unfallversicherung (BGW und Bayerische Landesunfallkasse) zusätzlich abgeschlossen werden können. Dazu zählen z. B. die private Betriebshaftpflichtversicherung und die Betriebsunterbrechungsversicherung. Es werden **5,00 €** pro Monat und Kind berücksichtigt.

Literaturverzeichnis

<https://www.stromspiegel.de/fileadmin/ssi/stromspiegel/Broschuere/stromspiegel-faktenblatt-2019.pdf> Zugriff am 12.02.2020

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf> Zugriff am 13.02.2020

<https://www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Rosenheim/2403> Zugriff am 12.02.2020

<https://www.mieterbund.de/service/betriebskostenspiegel.html/> Zugriff am 20.01.2020

Konzept zur Ersatzbetreuung im Landkreis Rosenheim, verabschiedet am 09.11.2016 im Jugendhilfeausschuss,

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 30.11.2019 I 1948

www.tagespflege.bayern.de/traegeraufgaben/gewaehrung/geldleistung/ Zugriff am 20.01.2020

Bundesverband für Kindertagespflege e.V., Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege, 2017

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, Qualifizierungsplan für Tagespflegepersonen, 2014

Schoyerer Gabriel, Wiesinger Julia, Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege, 2017, Katholische Stiftungsfachhochschule

Schuhegger, Lucia/Hundegger, Veronika/Lipowski, Hilke/Lischke-Eisinger, Lisa/Ullrich-Runge, Claudia (2020): Qualität in der Kindertagespflege. Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei. Hannover.

Stand Juni 2020